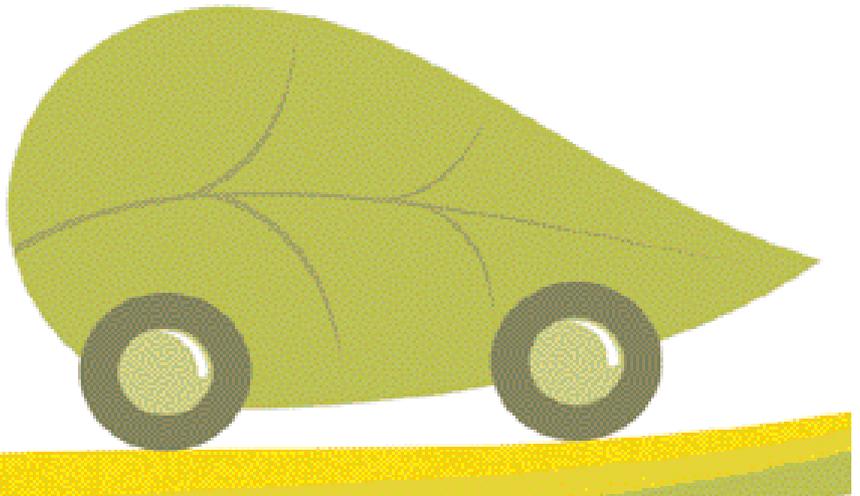


Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A-Z

Adler – Allianz – Axa – Condor – DEVK – Garanta – HDI-Gerling – HUK-Coburg – HUK24 – Itzehoer – Janitos – KRAVAG-Allgemeine – KRAVAG-Logistic – LVM – Nürnberger – R+V – Signal-Iduna-Gruppe – Sparkassen Direkt – VGH – VHV – VÖDAG

# Kann jeden erheblich treffen: Umweltschadengesetz Gegensteuern mit der Kfz-Umweltschadenversicherung

Am 14.11.2007 ist das neue Umweltschadengesetz (USchadG) in Kraft getreten. Davon betroffen sind all jene, die einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und dabei eine Schädigung von Böden, Gewässern, geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen (Biodiversität) verursachen. Ob diese Tätigkeit mit einer Entgelterwartung verbunden ist, spielt dabei keine Rolle. Auch auf ein konkretes Verschulden kommt es dabei ausdrücklich nicht an.



Von Stephan Witte

Vergessen wird, dass im Rahmen des Umweltschadengesetzes ein nicht unerhebliches Risiko jeden Fahrer eines Kfz betrifft, welches gewerblich oder freiberuflich genutzt wird. Hierzu Beispiele der Signal Iduna:

- Ein Mitarbeiter befindet sich auf einer Dienstreise zum Seminar mit eigenem Pkw. Die Straßen sind nach einem langen Regen feucht. In einer Linkskurve kommt das Fahrzeug aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit (gerechtfertigter Verschuldensvorwurf) nach rechts von der Fahrbahn ab und kollidiert mit einem

Kirchturm. Die im Kirchturm angesiedelten Fledermäuse erschrecken sich derart, dass sie ihr Nest dauerhaft verlassen.

Der Schaden am Kirchturm ist durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt. Da die Fledermäuse in keinem Eigentumsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, spricht man hier von einem Schaden an der Biodiversität. Die Neuansiedlung von Fledermäusen fällt daher unter die Ersatzpflicht der USV.

- Der Handwerksmeister befindet sich auf der Fahrt zu einem Kunden. Um den Kunden schneller erreichen zu können, nutzt er die Abkürzung durch das Naturschutzgebiet. Wegen der nicht ange-

passten Geschwindigkeit (gerechtfertigter Verschuldensvorwurf) kommt das Fahrzeug von der Fahrbahn ab und landet in einem Teich. Durch den Aufprall verenden die letzten noch vorhandenen Kröten. Bisher gab es keinen Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Kröten. Der Naturschutzverein fordert nun die Wiederansiedlung von Kröten der gleichen Gattung.

Ein Schadenersatzanspruch hinsichtlich der Verunreinigung des Teiches besteht über die Kfz-Haftpflichtversicherung. Durch das neue Umweltschadengesetz haftet jetzt auch der Verursacher für die Neuansiedlung der Kröten. Die dadurch

entstehenden Kosten sind nur über die USV abgedeckt. Besteht keine BSV wie in diesem Beispiel der Handwerker, muss der Verursacher mit seinem Privatvermögen haften.

- Ein Heizöltanker fährt über die Landstraße. Durch Sturm wird ein Baum gegen den Anhänger geschleudert, der dabei einen Riss in beiden Wänden erleidet. Die noch restlichen 30.000 Liter Heizöl laufen aus, fließen in eine Naturschutzzone und verunreinigen ein Gewässer. Alle in dem Gewässer lebenden Tiere verenden durch die Verschmutzung.

Bei den verendeten Tieren handelt es sich um Biodiversitätsschäden, der nach Grundlage des Umweltschadengesetzes zu einem ersatzpflichtigen Schaden wird. Die Wiederansiedlung der vorher bereits vorhandenen Tierarten wäre somit von der USV zu erstatten. Die Verunreinigung des Gewässers durch das ausgelaufene Heizöl ist durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Auf Basis des USchadG können in solchen und vielen anderen Fällen Behörden öffentlich-rechtliche Ansprüche erheben, beispielsweise, wenn sie auf einen Missstand aufmerksam gemacht werden. Den Versicherungsschutz auch auf Privatkunden auszudehnen, macht allein deshalb Sinn, da auch diese im Einzelfall gewerblich tätig sein können. Beispiel: Wenn zum Beispiel ein Arzt mit seinem Privatwagen einen Patientenbesuch tätigt. Eine herkömmliche Kfz-Haftpflichtdeckung kommt für solche Schäden nicht auf, da über die bisherige Umwelthaftung (privatrechtliche Haftung) Personen- oder Sachschäden maßgeblich waren. Viele Versicherer bieten deshalb für ihre Bestandskunden vorläufigen Versicherungsschutz an.

### ■ Die Bedingungsfrage

Der vorläufige Versicherungsschutz ist versicherungsrechtlich nicht ganz unproblematisch, wenn der Anbieter zu diesem Zeitpunkt noch keine schriftlichen Bedingungen vorliegen hat. Auf Basis von § 49 Absatz 2 VVG 2008 gelten in so einem Fall nämlich die für den Kunden günstigsten Bestimmungen, so dass etwaige Ausschlüsse nicht anzunehmen sind. Außerdem besteht das Problem, § 49 Absatz 1 VVG 2008 gerecht zu werden. Schließlich ist der Versicherer verpflichtet, seine Bedingungen dem Kunden auf Verlangen, spätestens jedoch mit Aushän-

digung des Versicherungsscheins auszuhandigen. Im Zweifel sind daher alle Verträge, die einen vorläufigen Versicherungsschutz vorsehen, schwebend unwirksam. Allein der gute Wille der Assekuranz führt hier nicht weiter.

Für Kunden der Signal Iduna (AKB 07.2008) bestand bis zum 01.04.2008 vorläufiger Versicherungsschutz. Seitdem besteht eine Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) für private Risiken beitragsfrei als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung unter der neuen Ziffer A.6. Für gewerbliche Risiken kann ein entsprechender Versicherungsschutz gegen Zuschlag eingeschlossen werden. Dabei hängt die Höhe des Zuschlags von der konkreten Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts ab. So kostet etwa ein Pkw zur gewerblichen Güter- oder Personenbeförderung 9 Euro brutto Zuschlag p.a. Das Gleiche gilt für Taxen und Personenmietwagen oder auch für Verkaufsfahrzeuge. Lkw, Anhänger sowie Zugmaschinen im Werkverkehr oder auch Schaulastertfahrzeuge werden mit 12 Euro Zuschlag belegt. Mit 25 Euro fallen zum Beispiel Lkw, Anhänger und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr ebenso wie Omnibusse in die nächste Zuschlagskategorie. Am teuersten sind Risiken mit Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Treibstoff und Heizöl. Hier beträgt der jährliche Zuschlag 50 Euro brutto.

Inwiefern die bei der Signal Iduna (AKB 09.2008) festgelegten Prämien langfristig konstant bleiben werden, ist fraglich. Hierzu formuliert der Versicherer selbstkritisch: „Da das USchadG noch „jung“ ist, fehlt augenblicklich jegliche Erfahrung, wie das USchadG in der Praxis angewendet wird.“

### ■ Anbieter

Den Bedarf für eine USV-Deckung für Kfz-Kunden haben auch die zur Signal-Iduna-Gruppe gehörenden Versicherer Adler und VÖDAG (AKB 09.2008), Axa (AKB 01.05.2008), Condor (AKB 01.10.2008), die DEVK (AKB 05.2008), HDI-Gerling (AKB 09.2008), die HUK-Coburg sowie HUK24 (AKB 04.2008), Itzehoe (AKB – Stand 09.2008), Janitos (AKB – Stand 09.2008), LVM (AKB – Stand 04.2008), Sparkassen Direkt (AKB – Stand 01.09.2008), Garanta und Nürnberger (jeweils AKB 04.2008), KRAVAG-ALLGEMEINE / KRAVAG-LOGISTIC / R+V (AKB – Stand 01.2008, Sonderbedin-

gung 04.2008, ab 01.10.2008: nur AKB), VGH (AKB – Stand 09.2008), sowie VHV (AKB 2008 – Stand 09.2008) erkannt, wobei teilweise eine Erweiterung erst seit September oder Oktober 2008 erstmals zur Verfügung steht.

### ■ Deckungssummen

Die für Schäden nach dem Umweltschadengesetz übliche Deckungssumme beträgt derzeit 5 Millionen Euro mit zweifacher Maximierung, so zu finden unter anderem bei Adler, Allianz, Axa, Condor, HDI-Gerling, HUK-Coburg, Janitos, Signal Iduna, Sparkassen Direkt, VGH, VHV oder

In der GDV-Empfehlung vom 29.10.2007 heißt es unter Ziffer A.1.1 der Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden wie folgt:

*„Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.“*

*Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.“*

Damit entspricht die GDV-Empfehlung dem Bedingungstext in den AKB der Signal Iduna vom 01.01.2008 wie auch dem der meisten Wettbewerber.

Entscheidend ist, dass eine allmähliche Schädigung als Folge des Normalbetriebs nicht versichert ist. Hierzu Dr. Robert Pohlhausen vom GDV auf einer Pressekonferenz vom 27.03.2008: „das konkrete Ausmaß eines Umweltschadens [kann] nur dann sicher festgestellt werden [...] und [ist] auch nur dann versicherbar [...], wenn der Zeitpunkt des Schadeneintritts und damit der eintrittspflichtige Versicherer eindeutig festgestellt werden kann.“

Vödag. Eine abweichende Deckungssumme findet sich beispielsweise beim HDI-Gerling (2,5 Mio. Euro mit einfacher Maximierung). Bei Kravag / Kravag-Logistik / R+V umfasst die Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzliche Mindestdeckung oder in der Regel 100 Millionen Euro pauschal) ohne Mehrbeitrag auch Ansprüche aus dem Umweltschadengesetz. Dies gilt abweichend nicht für Pkw in der Kfz Police-Basis. Die Itzehoer verweist in ihren besonderen Bedingungen (AKB 09.2008) auf die Angabe im Versicherungsschein und die einfache Maximierung der Deckungssumme.

Ähnlich verfahren analog der GDV-Empfehlung auch die DEVK sowie Nürnberger / Garanta. Um dem Antragsmodell gerecht zu werden, müsste die entsprechende Deckung also wenigstens aus dem schriftlichen Angebot vor Vertragsabschluss hervorgehen, um einen rechtswirksamen Vertrag zu erhalten.

Die Allianz sieht für Bestandskunden seit dem 01.09.2008 Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz vor. Auf Wunsch von Kunde oder Vermittler erstellt der Anbieter auch eine Deckungsbestätigung für den Bestand. Das Gleiche gilt für die VHV.

Mit Hausmitteilung vom 10.10.2007 hat die Helvetia zumindest für ihre Firmenkunden im Kraftfahrtbereich Deckung ohne Prämienberechnung gewährt. Die Deckung ist bis zum 31.12.2008 befristet und gilt auch für das Neugeschäft. Die vorläufige Deckung der Umweltschadenversicherung wird ab 01.01.2009 allen unseren Bestandskunden mit Komfort-Deckung ohne weiteren Prämienzuschlag zur Verfügung gestellt. Diese Zusage gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Vertrag frei von bekannten Schäden ist.

Im Neu- und Ersatzgeschäft steht die Deckung dann ebenfalls allen Versicherungsnehmer zu, welche das Komfort-Paket abschließen. Ein weiterer Zuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben. Als gedruckter Bedingungstext steht die Umweltschadendeckung mit den AKB 01.2009 sowohl Privat- als auch Firmenkunden zur Verfügung.

Der Makler sollte darauf achten, dass Deckung nach dem Umweltschadengesetz nicht zwingend auch für das Ausland gegeben ist.

Es empfiehlt sich also der jeweilige Blick in die Bedingungen zum Thema Geltungsbereich.

# Führung im Management-Regelkreislauf

